

20.11.84

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die versuchsweise Einführung einer Zonen- Geschwindigkeits-Beschränkung (Zonengeschwindigkeits-V)

A. Zielsetzung

Einführung eines zonengültigen Vorschriftzeichens.

B. Lösung

Verordnung über die versuchsweise Einführung.

C. Alternativen

Sofortige Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten.

Den Gemeinden als Straßenbaulastträgern entstehen Kosten, falls sie die Zeichen aufstellen wollen. Dem stehen Einsparungen gegenüber, weil dieselbe Regelung nach bisherigem Recht nur durch eine Vielzahl von Geschwindigkeitsbeschränkungszeichen - an jeder Kreuzung oder Einmündung - erreichbar wäre.

Außerdem ist eine Erhöhung der Verkehrssicherheit denkbar, die aber nicht quantifiziert werden kann.

Hierzu kann voraussichtlich nach Beendigung des Versuchs Genaueres gesagt werden.

20.11.84

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die versuchsweise Einführung einer
Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkung
(Zonengeschwindigkeits-V)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 920 01 - Zo 1/84

Bonn, den 20. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr zu erlassende

Verordnung über die versuchsweise
Einführung einer Zonen-Geschwin-
digkeits-Beschränkung
(Zonengeschwindigkeits-V)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund es
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Verordnung
über die versuchsweise Einführung einer Zonen-Geschwindig-
keits-Beschränkung (Zonengeschwindigkeits-V)
Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 16 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

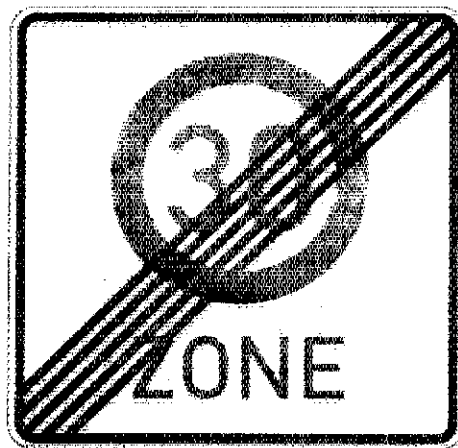
§ 1

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können innerhalb geschlossener Ortschaften für abgrenzbare Bereiche, die Straßen gleichartiger Merkmale aufweisen, eine für die gesamte öffentliche Verkehrsfläche dieses Bereichs wirkende Geschwindigkeits-Beschränkung anordnen (Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkung).

(2) Mit den Zeichen



Beginn der Zone
mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit



Ende der Zone
mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

werden Beginn und Ende der Zone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestimmt.

(3) Es ist verboten, innerhalb dieser Zone mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als angegeben.

§ 2

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung unberührt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I. S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und am 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Der CEMT-Ministerrat hat mit dem Dokument - CM(83)14 - vom 17./28.10.1983 - u.a. die Zonengültigkeit von Vorschriftzeichen verabschiedet. Darin wird ausgeführt:

"Verkehrszeichen dienen zur Verkehrsregelung in Straßen, in denen die Verkehrsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Entsprechend dem System des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen endet die Gültigkeit der Verkehrszeichen zumeist an der nächsten Kreuzung.

Das gegenwärtige System macht die Aufstellung einer großen Zahl von Verkehrszeichen erforderlich, wenn die durch ein Zeichen angekündigte Vorschrift auf allen Straßen eines Gebietes Gültigkeit besitzen soll.

Um den Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, in ihre nationale Gesetzgebung ein Zonengültigkeitssystem aufzunehmen, wird eine Resolution verabschiedet, die den Vorschlag für eine Änderung des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen beinhaltet.

Wenn ein Vorschriftzeichen für alle Straßen in einer bestimmten Zone gilt, ist darauf zu achten, daß die Zone nur Straßen mit homogenen Merkmalen umfaßt, damit die Verkehrsteilnehmer den Sinn der für die Zone geltenden Vorschriften verstehen und sich entsprechend verhalten."

Das Abweichen vom Sichtbarkeitsgrundsatz kann hingenommen werden, da es sich um überschaubare Bezirke, mit Straßen gleichartiger Merkmale, handelt.

Gleichartige Bereiche sind vor allem begrenzbare Wohnreviere oder Kernbereiche von Gemeinden.

Die versuchsweise Einführung ist erforderlich. Dabei ist der vorgesehene Versuchszeitraum notwendig aber auch ausreichend.

Vor Ablauf des Versuchszeitraums wird zu prüfen sein, ob diese Zonen-Verkehrszeichen in die Straßenverkehrs-Ordnung übernommen werden sollen.

Bund und Ländern entstehen keine Kosten.

Den Gemeinden als Straßenbaulastträgern entstehen Kosten, falls sie die Zeichen aufstellen wollen. Dem stehen Einsparungen gegenüber, weil dieselbe Regelung nach bisherigem Recht nur durch eine Vielzahl von Geschwindigkeitsbeschränkungszeichen - an jeder Kreuzung und Einmündung - erreichbar wäre.

Außerdem ist eine Erhöhung der Verkehrssicherheit denkbar, die aber nicht quantifiziert werden kann. Hierzu kann voraussichtlich nach Beendigung des Versuchs Genaueres gesagt werden.

08.02.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die versuchsweise Einführung einer Zonen-
Geschwindigkeits-Beschränkung
(Zonengeschwindigkeits-V)

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 1

In § 1 sind in Absatz 1
nach dem Wort "können"
die Worte
"unter den Voraussetzungen des § 45 der Straßenverkehrs-
Ordnung"
einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist aus Gründen der Klarstellung geboten. Anordnungen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur ergehen, wenn sie auf § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung gestützt werden können.

Der allgemeine Hinweis in § 2 der Verordnung reicht nicht aus.

2. § 1 Abs. 1

In § 1 ist in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind angemessen zu berücksichtigen."

Begründung:

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen stellen in dicht besiedelten Wohngebieten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umweltbedingungen dar. Durch die Entlastung der Innenstadtbereiche vom Individualverkehr dient auch der öffentliche Personennahverkehr dieser Zielsetzung. Geschwindigkeitsbeschränkungen verlängern jedoch die Reisezeiten und führen tendenziell zu einem erhöhten Personal- und Fahrzeugaufwand. Diese Folgewirkung steht mit den Zielen eines attraktiven und wirtschaftlichen ÖPNV nicht in Einklang.